

Landgericht München I

Az.: 28 O 2272/16



EINGEGANGEN
11. APR. 2017

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

Hamburg

gegen

Hannover Leasing Treuhand-Vermögensverwaltung GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Wolfrathshäuser Straße 49, 82049 Pullach

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pfitzner Legal**, Kettenhofweg 98, 60325 Frankfurt

Streithelferin:

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt, Gz.: NPA/809502-16/JKO

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 28. Zivilkammer - durch die Richterin Strieder als Einzelrichterin am 03.04.2017 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2016 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 86.769,29 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.10.2012 an den Kläger zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung aller Ansprüche des Klägers aus dem Treu-

handvertrag über dessen Beteiligung an der Hannover Leasing Life Invest Deutschland I GmbH & Co. KG über 100.000,- Euro (Fonds Nr. 175).

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Abtretung der klägerseitigen Rechte aus der Beteiligung an der Hannover Leasing Life Invest Deutschland I GmbH & Co. KG über 100.000,- Euro (Fonds Nr. 175) gemäß Ziffer 1.) in Verzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.163,52 Euro vorgerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.11.2015 zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Streithelferin trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 86.769,29 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz wegen eines fehlerhaften Emissionsprospekts und fehlerhafter Aufklärung durch den Vertrieb im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an der Hannover Leasing Life Invest Deutschland I GmbH & Co. KG (im Folgenden: Fondsgesellschaft) in Anspruch.

Unternehmensgegenstand der Fondsgesellschaft ist der Erwerb von 13 Zertifikaten der Landesbank Hessen-Thüringen, die die wirtschaftliche Entwicklung eines Portfolios von in einem bestimmten Kalenderjahr auslaufenden deutschen Kapitallebensversicherungen unter Einbeziehung eines Fremdfinanzierungsanteils von anfänglich durchschnittlich 77 % des Lebensversicherungsportfolios sowie Kosten für die Verwaltung abbilden. Nach Ablauf der Fälligkeit löst die Fondsgesellschaft die Zertifikate bei der Emittentin ein und erhält den dann bestehenden Wert des Portfolios abzüglich Kosten und Steuern ausgezahlt. Eine Rückzahlung des Emissionspreises der Zerti-

fikate wird nicht garantiert. Zur genauen Fondskonstruktion wird Bezug genommen auf den gesamten Prospektinhalt (Anlage K 1).

Die Beklagte ist Gründungs- und Treuhandkommanditistin der Fondsgesellschaft. Sie ist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 500,- Euro an der Fondsgesellschaft beteiligt und verwaltet zudem die Beteiligungen der Direktkommanditisten der Fondsgesellschaft (vgl. § 3 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages, S. 84 des Prospekts; Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag, S. 93 /97 des Prospekts).

Laut § 3 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags war geregelt (vgl. S. 84 des Prospekts):

„Im Verhältnis zu den Gesellschaftern und zur Gesellschaft werden die der Gesellschaft mittelbar beitretenden Treugeber soweit gesetzlich zulässig wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt. Die auf Gesellschafter anwendbaren Bestimmungen dieses Vertrages gelten daher, sofern nicht etwas anderes geregelt oder nach dem Sachzusammenhang angezeigt ist, entsprechend für Treugeber.“

§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Treuhandvertrages bestimmt (vgl. S. 93 des Prospekts):

„Es ist nicht Aufgabe der Treuhänderin/Verwalterin, das Prospektmaterial, die wirtschaftliche Eignung der Beteiligung für den Anleger, die Bonität der Beteiligten oder die Wirtschaftlichkeit und Mangelfreiheit der im Rahmen des Fonds zu realisierenden Investitionen zu prüfen.“

§ 18 des Treuhandvertrags lautet wie folgt (vgl. S. 96 des Prospekts):

„(1) Die Treuhänderin/Verwalterin hat ihre Aufgaben mit berufsüblicher Sorgfalt zu erfüllen. Für die Verletzung von Nebenpflichten haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.“

(2) Die Treuhänderin/Verwalterin haftet nicht dafür, dass der Anleger bestimmte von ihm erwartete steuerliche Effekte erzielen kann. Ebenso übernimmt sie keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder dafür, dass diese ihre vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Weiterhin haftet die Treuhänderin/Verwalterin nicht für die Wirtschaftlichkeit und Ertragsfähigkeit der im Rahmen dieses Fonds zu realisierenden Investitionen, den Eingang der prospektierten Erträge oder für den Eintritt der vom Anleger oder der Fondsgesellschaft verfolgten sonstigen Ziele.“

Auf den Seiten 40 bis 50 des Prospekts befinden sich Ausführungen zu den Prognoserechnun-

gen der Fondsgesellschaft. Auf den Seiten 44 und 45 des Prospekts ist eine Tabelle zur Prognose über die Entwicklung der Zertifikate abgebildet.

Zur Erläuterung dieser Tabelle wird auf Seite 45 des Prospekts auszugsweise folgendes ausgeführt:

„Prognostizierte Ablaufleistungen (Spalte 4)

Bei der Prognose der Entwicklung des Versicherungsportfolios wurde eine durchschnittliche Verzinsung der Rückkaufswerte in Höhe von 7,1 p.a. unterstellt. Die Schlussgewinne wurden in Höhe von 6 Prozent des Rückkaufswerts unterstellt.“

Auf Seite 48 des Prospekts steht unter der Überschrift „Sensitivitätsanalyse (Prognoseabweichungen)“ auszugsweise folgendes:

„Unterstellt man für das Musterportfolio von Lebensversicherungen, das der Prospektprognose zugrunde gelegt wurde, einen durchschnittlichen Stornoabschlag in Höhe von rund 11 Prozent, so würde sich für das Prospektszenario eine durchschnittliche Verzinsung der Lebensversicherungspolice von ca. 6,0 Prozent ergeben.“

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den gesamten Prospekt verwiesen (Anlage K 1).

Der Kläger wurde durch die Streithelferin über die Beteiligung an der Fondsgesellschaft informiert. Die Streithelferin bezeichnete die Beteiligung als „konservativer Strategiebaustein „KS1““ und „Sicherheitsorientiert. Steueroptimiert. Renditemaximiert“ (vgl. Anlagen K 2 bis K 4). Nach einer Reservierung des Klägers am 18.04.2007 teilte die Streithelferin dem Kläger mit Schreiben vom 23.05.2007 mit, dass die Beteiligung von der BaFin genehmigt worden sei und es sich um das „beste konservative Produkt 2007“ handle, und übersandte eine Analyse der Beteiligung (vgl. Anlage K 5).

Mit Schreiben vom 01.06.2007 wurden dem Kläger die Zeichnungsunterlagen sowie ein inhaltlich mit der Anlage K 1 übereinstimmender Vorabdruck des Prospekts, der am 29.05.2007 aufgelegt worden war, übersandt.

Der Kläger trat der Fondsgesellschaft mit Beitrittserklärung vom 04.06.2007 mittelbar als Treuhandkommanditist über die Beklagte mit einer Beteiligungssumme von 100.000,- Euro bei (Anlage K 16). Ein Agio wurde nicht erhoben. Die Beklagte nahm am 21.06.2007 das Angebot auf Ab-

schluss eines Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages und die Fondsgesellschaft und die geschäftsführende Gesellschafterin das Angebot zum Beitritt an (Anlage K 16).

Der endgültige Prospekt wurde dem Kläger mit Schreiben vom 22.06.2007 übersandt.

Der Kläger zahlte am 05.07.2007 und am 06.12.2007 jeweils 50.000,- Euro. Am 06.01.2011 erhielt der Kläger 7.617,05 Euro und am 15.03.2013 5.613,66 Euro als Ausschüttungen aus der Beteiligung.

Mit Schreiben vom 08.10.2012 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung seiner Beteiligungssumme nebst Zinsen abzüglich Ausschüttungen Zug um Zug gegen Rückgabe der Beteiligung auf (Anlage K 14). Dem trat die Beklagte mit Schreiben vom 29.10.2012 entgegen (Anlage K 15).

Der Kläger behauptet, er habe die Beteiligung auf der Grundlage des Vorabdrucks des Prospekts gezeichnet und diese habe seiner Altersvorsorge dienen sollen.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei ihm als Gründungsgesellschafterin der Fondsgesellschaft wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im weiteren Sinne zum Schadenersatz verpflichtet. Ein Haftungsausschluss im Treuhandvertrag benachteilige den Vertragspartner nach § 307 BGB unangemessen und betreffe die Haftung der Beklagten als Gründungsgesellschafterin nicht.

Der Prospekt der Fondsgesellschaft sei fehlerhaft (vgl. Bl. 9/19 d.A). Er stelle den erforderlichen Finanzierungsaufwand unvollständig und beschönigend dar. Die Zuweisung des Überschussgewinnanteils zur jeweiligen Versicherungspolice sei überhöht angegeben. Die Ablaufleistung der Versicherungen werde zu hoch prognostiziert. Die Sensitivitätsanalyse täusche über die tatsächlichen Renditeerwartungen des Fonds. Bei realistischen Annahmen sei der Fonds unrentabel. Im prospektierten Fondsvolumen steckten 20 % Projektierungskosten, was sich erst aufgrund eines Abgleichs verschiedener Prospektangaben mithilfe von Rechenoperationen feststellen lasse. Demgegenüber seien die Projektierungskosten mit 5,9 % bezogen auf die Wertbemessungsgrundlage der Zertifikate von 100 Mio. Euro angegeben worden. Risiken, die den Erfolg der Anlage vereiteln können, wie das Risiko des Zusammenbruchs des Zweitmarkts für Lebensversicherungen oder das Risiko, dass dem Fonds keine tatsächliche Investitionsgrundlage, auf die im Notfall zu Verwertungszwecken zurückgegriffen werden könnte, zur Verfügung steht, seien nicht darge-

stellt worden. Die behauptete Sicherheit täusche über die in der hohen Fremdfinanzierung liegende Gefahr hinweg. Das Risiko, dass Änderungen in der geltenden Steuergesetzgebung die Rentabilität der Beteiligung negativ beeinflussen können, werde unter dem Stichwort „*Steuerliche Risiken*“ dargestellt, was dem Gebot einer geordneten Darstellung widerspreche.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe die ihr obliegenden Aufklärungspflichten gegenüber dem Kläger teilweise auf die Streithelferin übertragen. Er ist der Auffassung, die Beklagte müsse sich das Verhalten der Streithelferin zurechnen lassen, die die Risikohinweise im Prospekt noch entwertet habe, indem sie in den schriftlichen Unterlagen ausschließlich die Vorteile der Anlage wiedergegeben habe.

Der Kläger trägt weiter vor, er hätte die streitgegenständliche Beteiligung bei pflichtgemäßer Aufklärung nicht erworben.

Der Kläger ist dem Rechtsstreit in dem Verfahren 28 O 6598/13 mit Schriftsatz vom 06.10.2015 auf Seiten des dortigen Klägers gegen die hiesige Beklagte beigetreten (Bl. 183/193 d.A.). Das Gericht hat das Verfahren mit Beschluss vom 08.01.2016 gemäß § 145 ZPO abgetrennt (Bl. 248/251 d.A.).

Die Beklagte hat der Streithelferin mit Schriftsatz vom 30.12.2015 den Streit verkündet. Die Streithelferin ist dem Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 09.02.2016 auf Seiten der Beklagten beigetreten.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, 86.769,29 Euro nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf 86.769,29 Euro seit dem 29.10.2012 an den Kläger zu zahlen Zug um Zug gegen Rückgabe der Beteiligung an der Hannover Leasing Life Invest Deutschland I GmbH & Co. KG (Fonds Nr. 175) im Nennwert von 100.000,- Euro.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der benannten Beteiligung in

Verzug befindet.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.163,52 Euro nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte und die Streithelferin beantragen:

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, es sei kein Anknüpfungspunkt ersichtlich, der zu einer Prospekt-haftung im weiteren Sinne der Beklagten führen könne. Es liege keine Inanspruchnahme beson-deren persönlichen Vertrauens vor. Die Beklagte sei nicht Prospektverantwortliche. Sie habe den Prospekt nicht mitgestaltet und sei in die Führung der Geschäfte der Fondsgesellschaft nicht ein-gebunden. Eine Haftung der Beklagten für Prospektfehler sei auch aufgrund der Regelungen in den § 1 Abs. 2 S. 2 und § 18 des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages ausgeschlos-sen.

Darüber hinaus meint sie, der Prospekt enthalte eine richtige und vollständige Darstellung der für die Anlageentscheidung wesentlichen Umstände und kläre die potentiellen Investoren klar und verständlich insbesondere über die steuerlichen Risiken der Anlage auf.

Die Beklagte behauptet, keine Kenntnis von den vom Kläger behaupteten, tatsächlich nicht vorlie-genden Prospektmängeln gehabt zu haben. Die Initiatorin hat ein Prospektgutachten in Auftrag gegeben, das den Prospekt als vollständig und richtig angesehen hat (Anlage B 4a). Außerdem hat die BaFin die Veröffentlichung des Prospekts gestattet. Daher habe die Beklagte keinen An-lass gehabt, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben zu zweifeln.

Die Beklagte hafte auch nicht aufgrund der behaupteten Falschberatung des Vermittlers.

Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger die Beteiligung auf der Grundlage des Prospekts zeichnete und dass die behaupteten Aufklärungspflichtverletzungen für die Anlageentscheidung des Klägers ursächlich waren. Der Kläger habe allein aufgrund einer Empfehlung des befreundeten Herrn [REDACTED] gezeichnet.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Strobel vom 09.09.2015 (Bl. 168/179 d.A.). Das Gericht hat weiter Beweis erhoben durch Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Strobel im Termin vom 05.12.2016 im Verfahren 28 O 6598/13. Die Parteien haben sich mit einer Verwertung dieses Protokolls im hiesigen Verfahren einverstanden erklärt (Bl. 313 d.A.).

Das Gericht hat den Kläger außerdem persönlich informatorisch angehört. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Sachverständigengutachten und auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 05.12.2016 Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 05.12.2016 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

A.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht München I gemäß §§ 1, 12, 17 ZPO; 23, 71 Abs. 1 GVG sachlich und örtlich zuständig.

B.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der auf die Beteiligung an der Fondsgesellschaft geleisteten Einlagen abzüglich Ausschüttungen Zug um Zug gegen Rückgabe der Beteiligung wegen der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im weiteren Sinne.

I.

Die Beklagte ist dem Kläger als Gründungs- und Treuhandgesellschafterin zum Schadensersatz verpflichtet.

1.

Die Beklagte ist dem Kläger nicht nur als Vertragspartnerin des Treuhandvertrags, sondern auch als (mittelbare) Vertragspartnerin des Gesellschaftsvertrags zur vorvertraglichen Aufklärung verpflichtet.

Die Prospekthaftung im weiteren Sinne knüpft als Anspruch aus Verschulden bei Vertragsschluss nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB an die (vor-)vertraglichen Beziehungen zum Anleger an. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass (vor-)vertragliche Beziehungen, die solche Aufklärungspflichten begründen, bei einem Beitritt zu einer Gesellschaft, der sich durch Vertragsschluss mit den übrigen Gesellschaftern vollzieht, zwischen Gründungsgesellschaftern und dem über einen Treuhänder beitretenden Kommanditisten jedenfalls dann bestehen, wenn der Treugeber nach dem Gesellschaftsvertrag wie ein unmittelbar beigetretener Kommanditist behandelt werden soll (vgl. BGH, Urteil vom 30.03.1987 - Az.: II ZR 163/86; Urteil vom 20.03.2006 - Az.: II ZR 326/04; Urteil vom 13.07.2006 - Az.: III ZR 361/04; Urteil vom 11.10.2011 - Az.: II ZR 242/09; Urteil vom 23.04.2012 - Az.: II ZR 211/09; Urteil vom 23.04.2012 - Az.: II ZR 75/10 m.w.N.).

Dies ist vorliegend der Fall, denn nach § 3 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags (S. 84 des Prospekts) werden die der Gesellschaft mittelbar beitretenden Treugeber im Verhältnis zu den Gesellschaftern und der Gesellschaft soweit gesetzlich zulässig wie unmittelbar beitretende Gesellschafter behandelt. Gemäß § 3 Abs. 5 i.V.m. § 14 des Gesellschaftsvertrags (S. 84 und 88 des Prospekts) ist der Treugeber am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.

Die Beklagte ist als Gründungsgesellschafterin verpflichtet, den beitretenden Gesellschafter über alle für das Anlagemodell wesentlichen Gesichtspunkte und Risiken vollständig und richtig aufzuklären. Sie haftet später eintretenden Gesellschaftern aufgrund der Verletzung vorvertraglicher Pflichten für einen eventuell unrichtigen Inhalt des Prospekts, auf dessen Grundlage sich der Beitritt vollzog (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.1991, Az.: II ZR 132/90).

2.

Die grundsätzliche Haftung der Beklagten für Prospektfehler gegenüber den Anlegern wird nicht durch § 1 Abs. 2 S. 2 und § 18 des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags ausgeschlossen, denn der darin enthaltene Haftungsausschluss ist nach § 307 Abs. 1 BGB nichtig.

Die Klauseln des formularmäßigen Treuhandvertrages unterliegen als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB einer objektiven Auslegung (vgl. BGH, Urteil vom 22.09.2015, Az.: II ZR 341/14).

§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages regelt, dass es nicht die Aufgabe der Treuhänderin sei, das Prospektmaterial zu prüfen. In Zusammenschau mit § 18 des Treuhand- und Beteiligungsvertrages ist diese Regelung ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines Durchschnittslesers dahingehend zu verstehen, dass die Beklagte von einer Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss infolge Verletzung der Aufklärungspflicht über falsche oder irreführende Angaben im Prospekt freigezeichnet werden soll.

Derartige formularmäßige Freizeichnungsklauseln sind wegen der grundlegenden Bedeutung der Aufklärungspflicht für den Schutz der Anleger nach § 307 Abs. 1 BGB nichtig. Sie benachteiligen die Anleger entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Dies gilt hinsichtlich der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (§ 309 Nr. 7 b BGB) ebenso wie hinsichtlich der Haftung für leichte Fahrlässigkeit (vgl. BGH, Urteil vom 09.07.2013, Az.: II ZR 193/11; OLG München, Urteil vom 06.07.2016 - Az.: 20 U 1937/16).

II.

Die Beklagte ist ihrer Aufklärungspflicht nicht nachgekommen, denn der vorliegende Prospekt ist im Hinblick auf die Prognose zur Entwicklung der Zertifikate auf den Seiten 44/45 des Prospekts fehlerhaft.

1.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss einem Anleger für seine Beitrittsentscheidung ein richtiges Bild über das Beteiligungsobjekt vermittelt werden, d.h. er muss über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, insbesondere über die mit der angebotenen speziellen Beteiligungsform verbundenen Nachteile und Risiken zutreffend, verständlich und vollständig aufgeklärt werden (BGH, Urteil vom 23.04.2012 - Az.: II ZR 75/10 Rn. 13 m.w.N.). Dazu gehört eine Aufklärung über Umstände, die den Vertragszweck vereiteln können (BGH, a.a.O.). Ob ein Prospekt unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, ist nach dem Gesamtbild zu beurteilen, das sich bei einer von dem Anleger zu erwartenden sorgfältigen und eingehenden Lektüre des Prospekts ergibt (BGH, a.a.O.).

Zu den Umständen, über die der Prospekt ein zutreffendes und vollständiges Bild zu vermitteln hat, gehören auch die für die Anlageentscheidung wesentlichen Prognosen über die voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlageobjekts. Bei Prognosen handelt es sich um zukunftsbezogene Informationen. Der Prospektherausgeber übernimmt grundsätzlich keine Gewähr dafür, dass die von ihm prognostizierte Entwicklung tatsächlich eintritt. Das Risiko, dass sich eine getroffene Anlageentscheidung im Nachhinein als falsch erweist, trägt grundsätzlich der Anleger. Die Interessen des Anlegers werden dadurch gewahrt, dass Prognosen im Prospekt durch sorgfältig ermittelte Tatsachen gestützt und ex-ante betrachtet vertretbar sein müssen. Sie sind an den damals gegebenen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Risiken zu erstellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dabei für eine Prognose - insbesondere wie hier für einen Zeitraum von 2007 bis 2022 (S. 44/45 des Prospekts) - von einem Prospektherausgeber zu erwarten, dass er aus den Erfahrungen der Vergangenheit vorsichtig kalkulierend auf die Zukunft schließt (vgl. m.w.N. BGH, Urteil vom 23.04.2012 - Az.: II ZR 75/10; BGH, Urteil vom 27.10.2009 - Az.: XI ZR 337/08).

2.

Der streitgegenständliche Prospekt genügt diesen Anforderungen nicht, da die im Prospekt abgedruckte Prognose zur Entwicklung der Zertifikate (S. 44/45 des Prospekts) nicht durch sorgfältig ermittelte Tatsachen gestützt und aus ex ante-Sicht nicht vertretbar ist.

Die im Prospekt zugrunde gelegte Verzinsung der Rückkaufswerte bzw. der Deckungsrückstellung der Lebensversicherungen ist aus der Sicht des Jahres 2007 mit 7,1 % bzw. 6,0 % deutlich zu hoch angesetzt.

Das Gericht folgt insoweit den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Strobel. Diese waren ausführlich und von großer Sachkunde geprägt. Der Sachverständige hat auf entsprechende Rückfragen in der mündlichen Verhandlung nochmals eingehend die Problematik ruhig, sachlich und nachvollziehbar erörtert und auf seine Erfahrungen im Bereich der Lebensversicherungen verwiesen (vgl. Protokoll vom 05.12.2016 im Verfahren 28 O 6598/13). Das Gericht hat keinen Anlass, an seinen Angaben zu zweifeln. Im Ergebnis geht das Gericht daher davon aus, dass die der Prognose zur Entwicklung der Zertifikate zugrunde gelegte Verzinsung der Rückkaufswerte bzw. der Deckungsrückstellungen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht vertretbar war.

Der Sachverständige hat hierzu folgendes in seinem Gutachten ausgeführt: Der Rückkaufswert der Lebensversicherungen errechnet sich aus der Deckungsrückstellung abzüglich eines Stornoabzugs. Die Deckungsrückstellung ist wiederum der innere Wert einer Police (Sachverständigen-gutachten S. 5, Bl. 172 d.A.).

Im Prospekt wird von einem Stornoabzug in Höhe von durchschnittlich 11 %, maximal bis zu 20 %, ausgegangen (S. 48 des Prospekts).

Dieser angesetzte Stornoabzug ist aus der Sicht des Sachverständigen bei der Breite der einbezogenen (mindestens) 30 Unternehmen schon zu hoch angesetzt und nicht plausibel (Sachverständigen-gutachten S. 5, Bl. 172 d.A.). Dennoch wurde in dem Sachverständigen-gutachten diese Modellannahme der Prospektherausgeberin für die weitere Berechnung zugrunde gelegt.

Aber auch bei Zugrundelegung dieses Stornoabzugs ist die angegebene Verzinsung der Rückkaufswerte bzw. der Deckungsrückstellungen aus der Sicht des Jahres 2007 deutlich zu hoch angesetzt (Sachverständigen-gutachten S. 8/9, Bl. 175/176 d.A.).

Auf den Seiten 44/45 des Prospekts sind die prognostizierten Ablaufleistungen der Versicherungen in der Spalte 4 der Tabelle abgebildet. Nach den Ausführungen auf Seite 45 des Prospekts wurde dabei eine durchschnittliche Verzinsung der Rückkaufswerte in Höhe von 7,1 Prozent p.a. unterstellt. Auf der Seite 48 des Prospekts ist von einer durchschnittlichen Verzinsung der Lebensversicherungspolice von ca. 6,0 Prozent die Rede. Mit letzterer dürfte die Verzinsung der Deckungsrückstellung gemeint sein (Sachverständigen-gutachten S. 6, Bl. 173 d.A.).

Dazu hat der Sachverständige in seinem Gutachten ausgeführt, dass zur Beurteilung der Angemessenheit der angenommenen Verzinsung auf die Marktstudie „Die Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung“ der ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (im Folgenden:

Assekurata; Anhang zur Anlage B 7) aus dem Jahr 2007 zurückgegriffen werden müsse. Die Assekurata führt jährlich eine Studie zur Verzinsung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen auf dem deutschen Markt durch. In der Studie aus dem Jahr 2007 wurden 84 Lebensversicherungsunternehmen erfasst, die einen Marktanteil von 97,24 % repräsentieren. Die Marktstudie der Assekurata hat dabei als Branchendurchschnitt im Jahr 2007 eine laufende Verzinsung der Deckungsrückstellung in Höhe von 4,24 % ermittelt (S. 19 der Assekurata; Anhang zur Anlage B 7). Der beste Anbieter hat im Jahr 2007 eine Deklaration von 5,4 % erteilt, der schlechteste Anbieter von 3,5 %.

Da die Fondsgesellschaft im vorliegenden Fall Versicherungsverträge von mehr als 30 Versicherungsgesellschaften zusammen führen will (S. 32 des Prospekts) sei es daher naheliegend, sich bei der Beurteilung zunächst an dem durchschnittlich deklarierten Zinsüberschussanteilssatz von 4,24 % der Deckungsrückstellung zu orientieren (Sachverständigengutachten S. 6, Bl. 173 d.A.). Zugunsten der Beklagten hat der Sachverständige sodann unterstellt, dass die Fondsgesellschaft ausschließlich Policen von „Spitzenunternehmen“ erworben hat (Sachverständigengutachten S. 8, Bl. 175 d.A.). Der Sachverständige kommt aber auch bei dieser Betrachtungsweise zugunsten der Fondsgesellschaft zu dem Ergebnis, dass die Zinsannahmen auf den Seiten 44/45 des Prospekts deutlich zu hoch angesetzt wurden (Sachverständigengutachten S. 8, Bl. 175 d.A.).

Die Höhe der Zinsannahmen war auch zum Zeitpunkt der Prospekterstellung im Jahr 2007 nicht vertretbar.

Aus dem Vorwort der Assekurata - Studie ergibt sich bereits, dass „*im Ergebnis (...) kurz- bis mittelfristig nicht mit einem signifikanten Ansteigen der Gewinnbeteiligungssätze in der Lebensversicherung zu rechnen*“ sei. Bei einer vorsichtigen Kalkulation hätte die Prospektherausgeberin daher nicht mit einer Verzinsung rechnen dürfen, die über der durchschnittlichen Verzinsung in der Branche liegt.

Selbst wenn es der Fondsgesellschaft gelungen ist, tatsächlich unter 30 führenden Versicherungen Policen zu erwerben, kommt der Sachverständige nur auf eine Verzinsung der Deckungsrückstellungen von maximal 5,5 %. Aus Sicht des Lebensversicherers sei das bereits eindeutig zu hoch angesetzt (S. 12 des Protokolls vom 05.12.2016 im Verfahren 28 O 6598/13).

Der Unterschied von einem halben Prozentpunkt zwischen der bei optimistischer Betrachtungsweise gerade noch realistischen Verzinsung von 5,5 % und der im Prospekt zugrundegelegten

Verzinsung von 6,0 % ist auch erheblich. Denn dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Ergebnisse der prognostizierten Ablaufleistungen in Spalte 4 der Tabelle auf den Seiten 44/45 des Prospekts. Im Prospekt sind die prognostizierten Ablaufleistungen mit insgesamt 230.577.000,- Euro angesetzt. Nach der Berechnung des Sachverständigen unter Zugrundelegung einer realistischen Verzinsung betragen die prognostizierten Ablaufleistungen dagegen nur 215.973.714,- Euro (Sachverständigengutachten S. 10, Bl. 177 d.A.). Im Ergebnis führt dies zu einer Reduzierung des Veräußerungsgewinns in der Spalte 11 der Tabelle auf Seiten 44/45 des Prospekts von 41.367.548,- Euro auf 26.764.262,- Euro (Sachverständigengutachten S. 11, Bl. 178 d.A.). Diese Reduzierung von ca. 14,6 Millionen Euro ist eine erhebliche Abweichung, die die Prognose deutlich verschlechtert.

Im Ergebnis ist die Prognose der Entwicklung der Zertifikate aufgrund der zu hoch angesetzten Verzinsung der Rückkaufswerte bzw. Deckungsrückstellungen daher fehlerhaft.

3.

Auf die weiteren klägerseits gerügten Prospektfehler kommt es somit nicht mehr an.

III.

Der Aufklärungsfehler wurde für den Beitritt des Klägers auch kausal. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der vertragliche oder vorvertragliche Aufklärungspflichten verletzt hat, beweispflichtig dafür, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er sich pflichtgemäß verhalten hätte (vgl. BGH, Urteil vom 08.05.2012 - Az.: XI ZR 262/10 m.w.N.). Voraussetzung für das Eingreifen der Kausalitätsvermutung ist, dass der fehlerhafte Prospekt Verwendung gefunden hat, d.h. entweder von dem Anleger vor Zeichnung zur Kenntnis genommen wurde oder zumindest Grundlage des Beratungsgesprächs war (BGH, Urteil vom 03.12.2007 – Az.: II ZR 21/06). Der Beklagten ist es nicht gelungen, die Kausalitätsvermutung zu widerlegen. Das Gericht hat den Kläger persönlich informatorisch angehört, wodurch mit dem Einverständnis der Parteivertreter die zuvor seitens der Beklagten beantragte Parteieinvernahme des Klägers ersetzt wurde (Bl. 313 d.A.). Der Kläger hat in seiner Anhörung angegeben, dass ihm ein Vorabdruck des Prospekts vor der Zeichnung zugesandt worden sei. Nach Erhalt des Prospekts habe er sich mit den Herren über die Eckdaten abgestimmt, um die Anlageentscheidung nach Prüfung des Prospekts für sich zu treffen. Die Informationen im Prospekt seien Grundlage für die Zeichnung gewesen (Bl. 314 d.A.). Die Aussagen des Klägers werden auch durch die vorgelegten Anlagen K 16 und K 8 gestützt. In der Beitrittserklärung des Klägers hat er den Empfang des Prospekts bestätigt (Anlage K 16). Im Schreiben der Streithelfe-

rin vom 22.06.2007 ist die Rede davon, dass der Kläger „mit diesem Schreiben direkt nochmals einen jetzt „druckfrischen“ Emissionsprospekt erhalte“ (Anlage K 8). Die Kausalitätsvermutung wurde demnach nicht widerlegt.

IV.

Das Verschulden wird bei Vorliegen einer Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Der Aufklärungspflichtige muss danach darlegen und beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind an das Vorliegen eines unverschuldeten Rechtsirrtums strenge Maßstäbe anzulegen, wobei der Schuldner die Rechtslage sorgfältig prüfen, soweit erforderlich, Rechtsrat einholen und die höchstrichterliche Rechtsprechung sorgfältig beachten muss. Grundsätzlich trifft den Schuldner das Risiko, die Rechtslage zu verkennen. Er handelt schuldhaft, wenn er mit der Möglichkeit rechnen musste, dass das zuständige Gericht einen anderen Rechtsstandpunkt einnimmt (BGH, Urteil vom 19.7.2011 - Az.: XI ZR 191/10).

Gemessen an diesen Grundsätzen kann sich die Beklagte nicht auf einen unverschuldeten Rechtsirrtum berufen. Die BaFin nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospekts auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Angaben vor. In dem als Anlage B 4a vorgelegten Prospektgutachten wurden die Werte, die den Renditeprognosen zugrunde liegen, gerade nicht überprüft (vgl. S. 36 der Anlage B 4a).

V.

Der Kläger ist im Wege des Schadensersatzes gemäß § 249 BGB so zu stellen, als habe er die Anlage nicht gezeichnet.

1.

Der Kläger kann daher Ersatz seiner Einlagen (gesamt 100.000,- Euro) abzüglich erhaltener Ausschüttungen (7.617,05 Euro und 5.613,66 Euro), mithin 86.769,29 Euro, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus der verfahrensgegenständlichen Beteiligung verlangen.

2.

Der festgestellte Verzug mit der Annahme der Rechte aus der Beteiligung des Klägers an der Hannover Leasing Life Invest Deutschland I GmbH & Co. KG folgt daraus, dass die Beklagte die ihr in der Klageschrift angebotene Leistung nicht angenommen hat, §§ 293, 295, 298 BGB.

3.

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Verzugszinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit. Der Anspruch besteht als "Annex" zum Schadenersatzanspruch (vgl. *Grüneberg* in Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 249 BGB, Rn. 56 ff.). Angesichts des Streitgegenstandes erachtet das Gericht die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes sowohl für erforderlich als auch für zweckmäßig. Die mit dem Faktor 1,3 geltend gemachte Geschäftsgebühr ist angemessen. Sie berechnet sich aus dem Gegenstandswert der gerichtlich geltend gemachten Hauptforderung ohne Berücksichtigung des entgangenen Gewinns.

4.

Der Anspruch auf Zinsen bezüglich der Hauptforderung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.10.2012 folgt aus §§ 280, 286, 288 BGB.

C.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

D.

Der Streitwert entspricht nach §§ 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, 3 ZPO dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers. Er setzt sich zusammen aus den gezahlten Einlagen abzüglich erhaltener Ausschüttungen (Klageantrag zu 1), Zinsen (Klageantrag zu 1) und vorgerichtliche Anwaltsgebühren (Klageantrag zu 3) bleiben als Nebenforderungen im Sinne von §§ 4 Abs. 1 HS 2 ZPO, 43 Abs. 1 GKG außer Betracht. Die angebotene Gegenleistung der Zug-um-Zug-Verurteilung (Klageantrag zu 1) erhöht den Wert den Streitwert nicht. Auch der Feststellung des Annahmeverzugs (Klageantrag zu 2) kommt im Falle einer Zug-um-Zug-Verurteilung kein eigener wirtschaftlicher Wert zu (vgl. BGH, Beschluss vom 21.12.2010 - Az.: XI ZR 157/10; BGH, Beschluss vom 18.10.2011 - Az.: XI ZR 27/11).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Strieder
Richterin

Verkündet am 03.04.2017

gez.

Avdija, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 04.04.2017

Avdija, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig